

^

H A U P T S A T Z U N G

der Ortsgemeinde Gebhardshain

in der Fassung vom 04. 02. 2010

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses oder eines Beirates werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich befinden: 1. Kirchplatz / Bushaltestelle, 2. Hachenburger Str. / Bushaltestelle, 3. Hachenburger Str. / Parkplatz Haus Thomas bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung und über Ergebnisse von Ratssitzungen erfolgt in der gleichen Zeitung wie die öffentlichen Bekanntmachungen gemäß § 1 Abs. 1.

§ 3

Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

Haupt- und Finanzausschuss	mit 6 Mitgliedern
Rechnungsprüfungsausschuss	mit 3 Mitgliedern
Bau- und Umweltausschuss	mit 6 Mitgliedern

(2) Zur Wahrung der Funktionsfähigkeit der Ausschüsse wird zur Bestellung von Stellvertretern folgende Regelung getroffen:

Für den Verhinderungsfall des Mitglieds wird für jeden Ausschuss, getrennt nach Fraktionen, eine Liste von Personen aufgestellt, die in der aufgeführten Reihenfolge Vertreter sind.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse werden grundsätzlich aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, so weit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates.
2. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000 € im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen.
3. Ausübung des Vorkaufsrechts.
4. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.
5. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

§ 6

Beigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu zwei Beigeordnete.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der folgenden Absätze 2 bis 6.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 11,00 € ab 01.01.2002.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 11,00 € ab 01.01.2002 je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

1. in Höhe von 11,00 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
2. in Höhe von 11,00 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen der Satz 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Für unmittelbar aufeinander folgende Sitzungen wird das Sitzungsgeld nur einmal gewährt.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 11,00 €.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderates oder der Gemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, so weit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 10

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbeitrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Die Entschädigung für Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages von 11,00 €. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrages wird um 50 % gekürzt, wenn der Beigeordnete an mehr als der Hälfte der Besprechungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder wenn im Kalenderjahr weniger als sechs Besprechungen stattgefunden haben.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Gemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den

Sitzungen des Ortsgemeinderates und der Ausschüsse die für die Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung; § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Abs. 1 Satz 2, mindestens jedoch 11,00 € Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(5) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 7 Abs. 4, 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 11

Wahrnehmung von gemeindlichen Aufgaben im Ehrenamt

(1) Die von Bürgern der Ortsgemeinde Gebhardshain für das Gemeinwohl zu leistende Arbeit kann in einem Ehrenamt wahrgenommen werden. Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen ein Ehrenamt im Sinne des § 18 der Gemeindeordnung wahr.

(2) Zu den im Ehrenamt wahrzunehmenden Aufgaben können alle Tätigkeiten gehören, die für die Ortsgemeinde zu verrichten sind, wie zum Beispiel die Straßenreinigung und Straßenunterhaltung, die Pflege, Unterhaltung und Betreuung von Grünanlagen, gemeindlichen Grundstücken und aller öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde (Bürgerforum, Kindergarten, Grillhütte, Festplatz, Brunnen, Kinderspielplätze, Ehrenmal) sowie die Raumpflege im Bürgerforum.

(3) Die Aufwandsentschädigungen für die Wahrnehmung dieser Aufgaben werden im Einzelfall durch den Ortsgemeinderat durch Beschluss festgesetzt. Die Entschädigungen können sowohl als monatliche Pauschalbeträge oder als Stundensätze gewährt werden. Die Aufwandsentschädigungen werden grundsätzlich monatlich abgerechnet und nachträglich gezahlt.

(4) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamts verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.

§ 12

In-Kraft-Treten

Die ursprüngliche Hauptsatzung trat am 01.10.1999 in Kraft. Das In-Kraft-Treten der Änderungssatzungen ergibt sich aus der Hauptsatzungsakte der Ortsgemeinde Gebhardshain.

Gebhardshain, 04.02.2010

gez. Heiner Kölzer, Ortsbürgermeister

Änderungen der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Gebhardshain

17.05.2002	§ 5 Satz 1 Nr. 2	Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Bürgermeister – Stundung gemeindlicher Forderungen
09.07.2004	§ 3 Absatz 1 § 3 Absatz 2 § 3 Absatz 3 § 6 § 11	Ausschüsse – Anzahl der Mitglieder Stellvertreterregelung Mitglieder grundsätzlich aus der Mitte des Ortsgemeinderates Anzahl der Beigeordneten Wird neu eingeführt: Wahrnehmung von gemeindlichen Aufgaben im Ehrenamt
03.11.2004	§ 10 Absätze 2 und 3	Aufwandsentschädigung der Beigeordneten
01.01.2005	§ 10 Absatz 2	Wird neu eingefügt: Entschädigung für Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister
01.01.2005	§ 10 Absatz 3 (neu)	Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beigeordnete
07.07.2009	§ 3 Absatz 1 § 3 Absatz 2 Satz 3 § 3 Absatz 3 Satz 2 § 6	Ausschüsse: Festausschuss entfällt Ersatzlos gestrichen: Festausschuss entfällt Ersatzlos gestrichen: Festausschuss entfällt Änderung Anzahl der Beigeordneten
04.02.2010	§ 1 Absatz 1 § 2 § 7 Absatz 6 § 11 Absatz 3	Anpassung an EU-Dienstleistungsrichtlinie Anpassung an EU-Dienstleistungsrichtlinie Regelung Sitzungsgeld bei unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen Aufwandsentschädigung von Ehrenämtern